

Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz

Information für Verbraucher
nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
(Stand: 28.06.2025)

Name und Anschrift der Bank:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn

Telefon
0228/920-0

Liebe Kundin / lieber Kunde,

Sie haben Fragen zu unserem **Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz**? Hier möchten wir Ihre möglichen Fragen beantworten.

Mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen sicherstellen. Das heißt: Unternehmen müssen garantieren, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Das Ziel ist, dass alle am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information beschreibt die Dienstleistungen unseres Postbank E-Autokredits mit RatenSchutz. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Diese Information ist in **4 Teile** gegliedert:

- **Teil 1** mit konkreten Informationen:
Hier erklären wir Ihnen unsere Dienstleistung Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz.
- Die **Teile 2, 3 und 4** enthalten allgemeine Informationen.
- Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In **Teil 2** lesen Sie, wo und wie Sie sich beschweren können.
- Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG erfüllen? Dies lesen Sie in **Teil 3**.
- Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In **Teil 4** erfahren Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben über die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Ihre Postbank

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterung unserer Dienstleistung.....	3
1.1 Was ist ein Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz?	3
1.2 Besteht die Möglichkeit, die Darlehensraten abzusichern?	3
1.3 Was passiert vor dem Abschluss des Darlehensvertrages	4
1.4 Wie kommt es zum Vertragsabschluss?.....	5
1.5 Wie funktioniert die Auszahlung des Darlehens?	5
1.6 Wie sind die Regelungen zur Besicherung des Darlehens?	5
1.7 Welcher Zins wird erhoben?.....	6
1.8 Was ist der effektive Jahreszins?	6
1.9 Welche Gesamtkosten entstehen Ihnen bei einem Darlehen?	6
1.10 Wie funktioniert die Rückzahlung des Darlehens?	6
1.11 Was passiert bei verspäteten Zahlungen?.....	6
1.12 Ist eine vorzeitige Rückzahlung möglich?.....	6
1.13 Wie sind die Kündigungsbedingungen?	7
1.14 Gibt es ein Widerrufsrecht?.....	7
2. Umgang mit Beschwerden.....	8
2.1 Beschwerde bei der Bank einlegen	8
2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung	8
3. Merkmale der Barrierefreiheit	9
3.1 Barrierefreiheit der Dienstleistungen	9
3.2 Barrierefreiheit dieser Information	10
3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen	11
4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde.....	12

1. Erläuterung unserer Dienstleistung

In diesem Teil erläutern wir Ihnen unsere Dienstleistung beim Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz, sofern Sie Interesse am Abschluss einer Restschuldversicherung haben. Sie erfahren, was unsere Dienstleistung umfasst und wie sie funktioniert. Dabei gehen wir auf die Begriffe ein, die wichtig sind, um diesen Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz zu verstehen und zu nutzen.

1.1 Was ist ein Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz?

Der Postbank E-Autokredit ist ein Spezialprodukt, um neue oder gebrauchte Kraftfahrzeuge bis 7,49 t, Motorräder und Wohnmobile (Kfz) zu finanzieren. Es muss sich um ein E-Auto im Sinne eines reinen Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeug handeln. Dabei ist es egal, von wem Sie ein Kfz kaufen. Sie profitieren unter zwei Bedingungen von den E-Autokredit-Standardkonditionen im Darlehensvertrag. Erstens, wenn Sie eine Kopie des Kaufvertrags und eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen. Zweitens, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese finden Sie in den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite und dem Darlehensvertrag.

Ohne die Einhaltung der Voraussetzungen erhalten Sie nicht die E-Autokredit-Standardkonditionen. Stattdessen gelten die Zuschlagskonditionen zum Darlehen. Dann können Sie das Geld für andere private Anschaffungen verwenden, zum Beispiel Möbel oder Haushaltsgeräte. Sie dürfen es nicht zum Kauf von Immobilien verwenden, zum Beispiel Grundstücken, Häusern oder Wohnungen. Dafür muss ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen werden.

Der Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz (im Folgenden kurz: **Darlehensvertrag**) ist ein Vertrag zwischen einem **Darlehensnehmer** (zum Beispiel Sie) und einem **Darlehensgeber** (zum Beispiel wir) über ein Darlehen. Der Darlehensnehmer ist ein Verbraucher. Der Darlehensgeber ist ein Kreditinstitut, zum Beispiel eine Bank. Wir geben Ihnen ein **Darlehen**, also einen bestimmten Geldbetrag zur privaten Verwendung. Als Gegenleistung müssen Sie uns **Zinsen** zahlen. Und Sie müssen das Darlehen **zurückzahlen**. Wir vereinbaren mit Ihnen im Darlehensvertrag, wie Sie das Darlehen zurückzahlen sollen. Sie zahlen uns das Darlehen in Raten zurück.

1.2 Besteht die Möglichkeit, die Darlehensraten abzusichern?

Nachdem Sie den Darlehensvertrag abgeschlossen haben, können Sie die Darlehensraten absichern. Dies erreichen Sie, indem Sie eine Restschuldversicherung abschließen mit der LPV Lebensversicherung AG und der LPV Versicherung AG (Versicherer). Sie sind unsere Kooperationspartner und bieten den Versicherungsschutz bei Tod, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit an.

Eine solche Restschuldversicherung abzuschließen, ist für Sie freiwillig und keine Voraussetzung dafür, dass Ihnen das Darlehen gewährt wird. Mit dem Abschluss einer Restschuldversicherung entstehen Ihnen Kosten. Sie müssen für die gewählte Restschuldversicherung eine Versicherungsprämie (Einmalbeitrag) an die Versicherung zu zahlen. Diese zahlen Sie aus dem Darlehensbetrag.

Sie können die Restschuldversicherung erst dann abschließen, wenn eine gesetzliche Wartefrist von mindestens einer Woche abgelaufen ist, nachdem Sie Ihren Darlehensvertrag abgeschlossen haben.

Interessieren Sie sich bei Abschluss des Darlehensvertrags dafür, später eine Restschuldversicherung abzuschließen? Dann Wir bieten Ihnen einen Darlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag an, mit dem Sie auch die Versicherungsprämie bezahlen können. Das heißt; Sie beantragen zum Beispiel ein Darlehen für den Kauf eines Autos über 10.000 Euro. Zusätzlich möchten Sie mit einer Restschuldversicherung über 500 Euro Ihre Darlehensraten absichern. Dann bieten wir Ihnen einen Darlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag von 10.500 Euro an. Wenn Sie den Darlehensvertrag abschließen, können Sie mit dem Teilbetrag von 10.000 Euro sofort das Auto bezahlen. Die restlichen 500 Euro werden erst einmal nicht ausgezahlt. Erst wenn wir von Ihnen oder der Versicherung wissen, wie Sie sich entschieden haben, zahlen wir den Restbetrag aus. Wenn Sie eine Restschuldversicherung abschließen, überweisen wir die 500 Euro an die Versicherung. Wenn Sie die Restschuldversicherung nicht abschließen, überweisen wir den Betrag an Sie.

Wir haben dieses Vorgehen in dem Darlehensvertrag abgebildet. Deswegen hat er zwei Teile:

In **Teil 1** regeln wir den Fall, in dem Sie sich nach der Wartefrist **gegen** eine Restschuldversicherung entscheiden. Bis zu Ihrer endgültigen Entscheidung wird das Darlehen in Höhe der Versicherungsprämie nicht ausgezahlt. Dieser Teil des Darlehens wird erst dann ausgezahlt, wenn wir wissen, dass Sie die Restschuldversicherung nicht abschließen möchten.

Entscheiden Sie sich nach Ablauf der Wartefrist **dafür**, eine Restschuldversicherung abzuschließen, dann gelten die weiteren Bestimmungen in **Teil 2** des Darlehensvertrags. Sie vereinbaren mit uns, dass der Anteil des Nettodarlehensbetrags dazu genutzt wird, den Einmalbeitrag für die Restschuldversicherung zu zahlen. Dafür beauftragen Sie uns, den Einmalbetrag direkt an die Versicherung zu überweisen. Der Darlehensvertrag und die Restschuldversicherung bilden in diesem Fall verbundene Verträge.

1.3 Was passiert vor dem Abschluss des Darlehensvertrages

Bevor wir (als Bank) mit Ihnen (als Verbraucher) einen Darlehensvertrag abschließen, müssen wir bestimmte Pflichten erfüllen. Eine wichtige Pflicht ist, Ihnen bestimmte Informationen zum Darlehensvertrag zu geben. Diese Informationen nennt man **Vorvertragliche Informationen** oder „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“. Sie helfen Ihnen durch die standardisierte Form, die Angebote von verschiedenen Darlehensgebern miteinander zu vergleichen. Zusätzlich bekommen Sie schriftliche Informationen, damit Sie beurteilen können, ob der Darlehensvertrag Ihren Zwecken und Ihren Vermögensverhältnissen gerecht wird.

Außerdem haben wir die Pflicht, Ihre **Kreditwürdigkeit** zu prüfen. Dazu fragen wir Sie nach Ihren persönlichen Daten, zum Beispiel nach Ihrem Einkommen und Ihren Ausgaben. Auf dieser Grundlage prüfen wir Ihre **Kreditwürdigkeit**. Nur wenn diese positiv ist, dürfen wir den Darlehensvertrag mit Ihnen abschließen. Eventuell sehen wir, dass Sie das Darlehen mit Ihrem Einkommen voraussichtlich nicht zurückzahlen können. Dann dürfen wir den Darlehensvertrag nicht mit Ihnen abschließen. Vielleicht gibt es neben Ihnen noch einen weiteren Darlehensnehmer, zum Beispiel Ihren Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin. Dann prüfen wir, ob Sie gemeinsam das Darlehen zurückzahlen können.

Sie haben das Recht, eine Kopie vom Entwurf des Darlehensvertrages zu bekommen. Das gilt aber nur, wenn wir uns sicher sind, dass wir den Darlehensvertrag mit Ihnen abschließen wollen. Für diese Kopie müssen Sie kein Entgelt zahlen.

Wenn wir unser Angebot erstellen und Ihre Kreditwürdigkeit prüfen, fragen wir immer bei der SCHUFA an. Dabei beachten wir die Vorgaben des Datenschutzes. Eventuell zeigt die Datenbank-Abfrage, dass wir Ihre Kreditanfrage ablehnen müssen. Darüber informieren wir Sie unverzüglich und kostenlos.

1.4 Wie kommt es zum Vertragsabschluss?

Sie schließen den Darlehensvertrag mit uns ab, wenn wir uns mit Ihnen über das Darlehen geeinigt haben. Alle Regelungen dazu vereinbaren wir im Darlehensvertrag. Das sind zum Beispiel Regelungen zum Betrag des Darlehens, zur Besicherung (siehe 1.5), zu den Zinsen (siehe 1.6) und zur Rückzahlung (siehe 1.9).

Der Darlehensvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Das heißt: Sie müssen den Darlehensvertrag persönlich mit Ihrem Namen unterschreiben. Sie können ihn auch mit Hilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur unterschreiben. Auch wir als Bank müssen den Darlehensvertrag unterschreiben. Wenn der Darlehensvertrag mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird, ist unsere Unterschrift nicht erforderlich.

1.5 Wie funktioniert die Auszahlung des Darlehens?

Im Darlehensvertrag vereinbaren wir mit Ihnen Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen wir Ihnen das Darlehen auszahlen (**Auszahlungsvoraussetzungen**).

Welcher Betrag ausgezahlt wird, hängt vom vereinbarten Gesamtkreditbetrag ab. Dabei ist der Gesamtkreditbetrag die Summe aller Beträge, die Ihnen aufgrund des Darlehensvertrags zur Verfügung gestellt werden (= Nettodarlehensbetrag). Der Nettodarlehensbetrag ist der Höchstbetrag, auf den Sie aufgrund des Darlehensvertrags einen Anspruch haben.

Solange Sie sich noch nicht entschieden haben, ob Sie eine Restschuldversicherung abschließen oder nicht, gilt Folgendes: Wir zahlen den Anteil des Nettodarlehensbetrags, der auf den Einmalbeitrag für die Restschuldversicherung entfällt (Rest-Nettdarlehenbetrag), nicht aus.

Entscheiden Sie sich nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist dafür, eine Restschuldversicherung abzuschließen, überweisen wir den Rest-Nettdarlehenbetrag direkt an den Versicherer. Sie zahlen damit den Einmalbeitrag.

Teilen Sie oder der Versicherer uns mit, dass Sie keine Restschuldversicherung abschließen, zahlen wir Ihnen den zunächst nicht ausgezahlten Rest-Nettdarlehenbetrag aus.

Sie sind verpflichtet, das Darlehen abzunehmen.

1.6 Wie sind die Regelungen zur Besicherung des Darlehens?

Der Darlehensvertrag ist mit einer **Besicherung** des Darlehens verbunden. Das heißt: Wir verlangen von Ihnen eine **Sicherheit** für unser Darlehen.

Zur Sicherung unserer Ansprüche aus dem Darlehensvertrag treten Sie Ihre gegenwärtigen und künftigen laufenden Einkünfte an uns ab. Hiervon ausgenommen ist der gesetzliche Pfändungsfreibetrag. Zu den abgetretenen Ansprüchen gehören Lohn- und Gehaltsansprüche, Renten, Pensions- und Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen und solche aus einer Unfall- und / oder Rentenversicherung.

Darüber hinaus vereinbaren Sie mit uns, dass wir ein Pfandrecht erwerben. Woran? An den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird.

Wir erwerben außerdem ein weiteres Pfandrecht. Welches? Das an Ansprüchen, die Ihnen uns gegenüber aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Konto- und Sparguthaben).

1.7 Welcher Zins wird erhoben?

Für das Darlehen müssen Sie Zinsen in einer vereinbarten Höhe zahlen. Man spricht von **Sollzinsen** oder einem **Sollzins**. Der Sollzins ist der Preis dafür, dass wir Ihnen das Darlehen auszahlen und für eine bestimmte Zeit überlassen.

Der Sollzins ist ein **gebundener Sollzinssatz**, der während der Vertragslaufzeit nicht geändert wird. Das Darlehen wird auch als **festverzinsliches Darlehen** bezeichnet. Der Zinssatz wird auch als **Festzinssatz** bezeichnet. Für Sie gibt es somit kein Risiko einer Zinsänderung.

1.8 Was ist der effektive Jahreszins?

Der effektive Jahreszins gibt die Gesamtkosten des Darlehens an. Er wird als jährlicher Prozentsatz ausgedrückt. Der effektive Jahreszins hat den Zweck, dass Sie verschiedene Angebote zu Darlehen vergleichen können.

1.9 Welche Gesamtkosten entstehen Ihnen bei einem Darlehen?

Die Gesamtkosten bei einem Darlehen umfassen die Sollzinsen.

1.10 Wie funktioniert die Rückzahlung des Darlehens?

Sie sind verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen. Im Darlehensvertrag vereinbaren wir mit Ihnen, wie Sie das Darlehen zurückzahlen müssen. Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um einen Ratenkredit mit annuitätischer Tilgung.

Hierbei zahlen Sie monatlich gleichbleibende Raten. Diese setzen sich aus einem **Tilgungsanteil** und einem **Zinsanteil** zusammen. Mit dem Tilgungsanteil zahlen Sie das Darlehen zurück. Dadurch wird der Darlehensbetrag Rate für Rate kleiner. Mit dem Zinsanteil zahlen Sie die laufenden Sollzinsen. Diese fallen auf den noch offenen Darlehensbetrag an. Daher ist zu Beginn der Zinsanteil an der Rate höher als der Tilgungsanteil. Je mehr Raten Sie zahlen, desto mehr sinkt der Zinsanteil. Und der Tilgungsanteil an der Rate steigt. Die Rate bleibt aber während der Zeit der Sollzinsbindung immer gleich hoch.

1.11 Was passiert bei verspäteten Zahlungen?

Sollten Sie verspätet zahlen, fallen auf den Ratenrückstand gesetzliche Verzugszinsen an. Zusätzlich können weitere **Verzugskosten** anfallen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Raten nicht zahlen, kann das schwere Folgen für Sie haben. Zum Beispiel können wir die Sicherheiten verwerten oder gegen Sie vor Gericht klagen. Oder es kann in der Zukunft schwer für Sie werden, ein Darlehen zu bekommen.

1.12 Ist eine vorzeitige Rückzahlung möglich?

Sie können das Darlehen ganz oder teilweise jederzeit kostenlos vorzeitig zurückzahlen, also vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückzahlung.

1.13 Wie sind die Kündigungsbedingungen?

Sowohl Sie als auch wir können den Darlehensvertrag ohne Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich.

Wann ist eine außerordentliche Kündigung möglich?

Bei einer außerordentlichen Kündigung muss **keine Kündigungsfrist** eingehalten werden. Die Voraussetzungen dafür sind: Ihnen oder uns kann nicht zugemutet werden, am Darlehensvertrag festzuhalten. Es muss ein **wichtiger Grund** für die Kündigung vorliegen. Deshalb spricht man auch von einer **Kündigung aus wichtigem Grund**. Ein wichtiger Grund ist häufig, dass ein Verbraucher die vereinbarten Zahlungen zeitweise nicht leistet. Dann können die gesetzlichen Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs durch uns vorliegen.

1.14 Gibt es ein Widerrufsrecht?

Wenn Sie einen Darlehensvertrag mit uns abschließen, steht Ihnen ein **Widerrufsrecht** zu.

Widerrufen Sie den Darlehensvertrag, sind Sie nicht mehr an ihn gebunden. So widerrufen Sie:

- Sie müssen eine Widerrufsfrist einhalten. Die gesetzliche Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Abweichend hiervon räumen wir Ihnen eine Widerrufsfrist von 30 Tagen ein. Sie beginnt gewöhnlich nach Abschluss des Darlehensvertrages. Die Widerrufsfrist beginnt später, wenn Sie eine Abschrift des Darlehensvertrags erst nach Abschluss des Darlehensvertrags erhalten.
- Sie können ohne Begründung innerhalb der Widerrufsfrist mündlich oder schriftlich widerrufen.
- Sie müssen den Widerruf an uns richten (Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn; E-Mail: widerruf-rate@postbank.de; Telefax: 0228 5500 5515)

Bitte beachten Sie: Eventuell haben Sie den Darlehensbetrag bereits ausgezahlt bekommen, wenn Sie den Darlehensvertrag widerrufen. Dann müssen Sie den Darlehensbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Ihrem Widerruf an uns zurückzahlen. Außerdem müssen Sie uns für die Inanspruchnahme des Darlehensbetrags zwischen Auszahlung und endgültiger Rückzahlung Zinsen zahlen.

Der Darlehensvertrag enthält zwei verschiedene Widerrufsinformationen. Wenn Sie keine Restschuldversicherung abschließen, gilt die Widerrufsinformation in Teil 1. Schließen Sie eine Restschuldversicherung ab, gilt die Widerrufsinformation in Teil 2, weil Darlehensvertrag und Restschuldversicherung verbundene Verträge sind.

2. Umgang mit Beschwerden

Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In diesem Teil lesen Sie, wie und wo Sie sich beschweren können.

2.1 Beschwerde bei der Bank einlegen

Sie können Ihre Beschwerde über verschiedene Wege bei uns melden:

- **Persönlich** in allen Filialen der Postbank
- **Telefonisch** unter 0228 5500 5500
- **Per Brief** an Postbank Hamburg, Beschwerde-Bearbeitung, 22297 Hamburg

Weitere Informationen zum Thema Beschwerde finden Sie im Internet unter www.postbank.de/beschwerde-portal

2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung

Sie haben sich bei uns beschwert, aber es wurde keine Lösung gefunden? Dann können Sie den Streit außergerichtlich klären. Wie? Durch den **Ombudsmann der privaten Banken**. Das ist eine Verbraucher-Schlichtungsstelle, die sich um Ihre Rechte kümmert. Sie vermittelt in Streit-Beilegungsverfahren zwischen Ihnen und uns. Wir nehmen als Bank an solchen Verfahren teil.

Allgemeine Informationen zum Ombudsmann der privaten Banken finden Sie auf www.bankenombudsmann.de. Sie möchten wissen, wie ein Ombudsmann-Verfahren abläuft? Dies erfahren Sie in der **Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken**. Gern geben wir Ihnen diese. Sie finden sie aber auch im Internet beim Bundesverband deutscher Banken e. V. auf www.bankenverband.de.

Sie müssen Ihre Beschwerde schriftlich an den Ombudsmann schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.

Adresse: Ombudsmann der privaten Banken

Geschäftsstelle

Postfach 04 03 07

10062 Berlin

Fax: 030 1663-3169

E-Mail: schlichtung@bdb.de

3. Merkmale der Barrierefreiheit

Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) erfüllen? In diesem Teil lesen Sie, welche barrierefreien Merkmale unsere Dienstleistungen haben.

Das BFSG verpflichtet uns unter anderem, die **Richtlinien für barrierefreie Webinhalte** einzuhalten. Diese Richtlinien sollen es ermöglichen, Webinhalte für alle Menschen so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Das gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung. Die Richtlinien basieren auf folgenden **vier Prinzipien der Barrierefreiheit**:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass Bilder und Grafiken einen Alternativ-Text haben.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass Sie unsere Webinhalte mit einer Tastatur steuern können.
- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle sollen die Webinhalte lesbar und klar verständlich sein.
- **Robustheit:** Die Webinhalte müssen möglichst für sogenannte assistive Technologien geeignet sein. Assistive Technologien sind zum Beispiel Programme zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten. Manche verwandeln auch Sprache in Text. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen Standards einhalten, damit Sie assistive Technologien nutzen können. Dazu gehören zum Beispiel Standards für die technische Struktur und zur Kennzeichnung der Web-Inhalte.

Unsere Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen des BFSG, indem wir diese Prinzipien umsetzen

3.1 Barrierefreiheit der Dienstleistungen

Das sind die barrierefreien Merkmale unserer Dienstleistungen rund um **Postbank E-Autokredit mit RatenSchutz**:

Bei unserem **Angebot auf den Webseiten** wurde auf die **Barrierefreiheit geachtet**. Dazu zählen zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Informative **Bilder und Grafiken** ohne Text **haben einen Alternativ-Text**.
- **Kontraste** sind **optimiert**.
- **Textgröße und Zeilenabstand** lassen sich **verändern**.
- Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.

Sie können Informationen zu diesem Produkt elektronisch im Online-Banking oder in der Postbank App abrufen. Dabei wurde auf die Barrierefreiheit geachtet, zum Beispiel:

- **Bilder und Grafiken** ohne Text **haben einen Alternativ-Text**.
- **Kontraste** sind **optimiert**.
- **Textgröße und Zeilenabstand** lassen sich **verändern**.
- Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.
- **Alle Informationen** wurden für die **Nutzung eines Screenreaders** vorbereitet.

Die Sicherheits-Funktionen und die Verfahren für die Authentifizierung sind barrierefrei. Das betrifft auch die Nutzung des Online-Bankings oder der App. Auch das BestSign-Verfahren, mit dem Sie sich ins Banking einloggen oder Bankaufträge freigeben, können Sie barrierefrei nutzen. Entweder als kostenlose App oder mit einem Gerät, das Sie bei unserem Partner Seal One kaufen können.

Bei unseren Apps sowie dem BestSign-Verfahren wurde auf die Barrierefreiheit geachtet, zum Beispiel mit folgenden Maßnahmen:

- **Bilder und Grafiken** ohne Text haben einen **Alternativ-Text**.
- **Kontraste** sind **optimiert**.
- **Textgröße und Zeilenabstand** lassen sich **verändern**.
- Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.
- Das **BestSign-Gerät besitzt einen Lautsprecher**.

Die Anpassungen basieren auf den WCAG Richtlinien in der Version 2.2 mit dem Erfolgslevel AA und der EU Norm EN 301 549 in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Barrierefreiheit dieser Information

Aufgrund der folgenden Merkmale ist diese **Information barrierefrei**:

- **Sie haben auf verschiedenen sensorischen Wegen** Zugang zu dieser Information. Dabei können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:
 - In der **Filiale erhalten Sie das ausgedruckte Dokument**.
 - Auf unserer **Webseite finden Sie das Dokument digital als PDF**.Somit sind die **Informationen auffindbar und wahrnehmbar**.
- **Die Inhalte dieser Information sind verständlich.** Wir haben sie mit einer gängigen Software geprüft. Demnach überschreitet **dieser Text nicht das Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Auch für die Vorvertraglichen Informationen (VVI), die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind, gilt dies nicht.
- Die Information wird in **Textformaten** angeboten, die dafür **geeignet sind, alternative assistive Formate zu generieren**. Das heißt: Sie können sich **die Inhalte der Information auf unterschiedliche Art darstellen lassen** und sie über **mehr als einen sensorischen Kanal** wahrnehmen.
- Die Informationen werden in einer **Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form** dargestellt. Dabei berücksichtigen wir auch den Zusammenhang, in dem die Information vermittelt wird. Außerdem achten wir auf **ausreichenden Kontrast sowie ausreichende Abstände zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen**.
- Das **Layout dieser Information berücksichtigt die jeweils aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Dokumenten**. Diese betrifft die jeweilige Form, zum Beispiel Schriftgröße, Kontraste und Zeilenabstände.
- Diese **Informationen** werden auf konsistente und angemessene Weise bereitgestellt. Sie sind **wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust**.

3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen

Aufgrund der folgenden Merkmale sind die **Dokumente zu unseren Dienstleistungen barrierefrei**:

- Die Dokumente sind wahrnehmbar. Sie haben das Format PDF/UA. So können Sie die Dokumente zum Beispiel auf Ihrem Bildschirm mithilfe einer assistiven Technologie Ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen. Sie können sich die Dokumente auch vorlesen lassen und dabei die Lautstärke anpassen.
- Alle informativen Elemente, die kein Text sind, werden beschrieben. Zum Beispiel bei Bildern oder Grafiken.
- Alle Textelemente sind so angelegt und vorbereitet, dass Screenreader (Bildschirm-Leser) sie ansteuern und vorlesen können.

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? Dann können Sie sich an die **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)**, Magdeburg, Sachsen-Anhalt, wenden.

Die MLBF prüft, ob wir gesetzliche Vorschriften beachten. Auch wir als Bank werden von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme haben, unsere Dienstleistungen zu nutzen, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Die MLBF wird dann gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen gegen uns einleiten. (Die Rechtsgrundlage dafür steht in Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFSG verstoßen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstoßen.

Die „Marktüberwachungsbehörde“ gemäß Abschnitt 6 des BFSG ist noch nicht errichtet worden. Bis auf Weiteres können Sie sich an folgende Anschrift wenden:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 3 „Soziales und Arbeitsschutz“

Robert Richard
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon: (0391) 567 4530
E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de